

# Handreichung zu Gewaltschutzkonzepten in Einrichtungen und Diensten für Menschen mit Behinderung    Stand 26.05.2023

## 1. Einleitung

Studien<sup>1</sup> zeigen, dass Menschen mit Behinderung häufiger Gewalt erfahren als Menschen ohne Behinderung. Einrichtungen der Behindertenhilfe sind nach § 37a SGB IX verpflichtet eine Gewaltschutzkonzept zu haben. Rehabilitationsträger und Integrationsämter sind wiederum dazu verpflichtet sicherzustellen, dass der Schutzauftrag gegenüber Menschen mit Behinderungen von den Leistungserbringern umgesetzt wird. Darüber hinaus ist es notwendig, dass Menschen mit Behinderungen an der Erarbeitung des Gewaltschutzkonzeptes beteiligt werden (§ 19 BGG).

Diese Handreichung wurde von der gemeinsamen Arbeitsgemeinschaft der Kommunalen Behindertenbeauftragten (gAG KBB)<sup>2</sup> und dem Kommunalverband für Jugend und Soziales Baden-Württemberg (KVJS) erarbeitet. Sie soll einen Überblick geben, welche Inhalte ein gutes Gewaltschutzkonzept abdecken sollte.

## 2. Gesetzliche Grundlage

Die gesetzliche Grundlage für Gewaltschutzkonzepte ist im § 37a SGB IX mit der Überschrift „Gewaltschutz“ zu finden. Sie ist am 10.6.2021 in Kraft getreten:

- (1) Die Leistungserbringer treffen geeignete Maßnahmen zum Schutz vor Gewalt für Menschen mit Behinderungen und von Behinderung bedrohte Menschen, insbesondere für Frauen und Kinder mit Behinderung und von Behinderung bedrohte Frauen und Kinder. Zu den geeigneten Maßnahmen nach Satz 1 gehören insbesondere die Entwicklung und Umsetzung eines auf die Einrichtung oder Dienstleistungen zugeschnittenen Gewaltschutzkonzepts.*
- (2) Die Rehabilitationsträger und die Integrationsämter wirken bei der Erfüllung ihrer gesetzlichen Aufgaben darauf hin, dass der Schutzauftrag nach Absatz 1 von den Leistungserbringern umgesetzt wird.*

Diese Vorschrift verlangt ausdrücklich spezifische, auf die jeweilige Einrichtung oder Dienstleistung zugeschnittene Gewaltschutzkonzepte. Ein Gewaltschutzkonzept des

---

<sup>1</sup> Vgl. BMAS-Studie Gewaltschutzstrukturen 2021, Schröttle, Monika / Puchert, Ralf / Arnis, Maria / Sarkissian, Hafid / Lehmann, Clara (2021): „Gewaltschutzstrukturen für Menschen mit Behinderungen“.

<sup>2</sup> Die Arbeitsgemeinschaft wird durch das Ministerium für Soziales, Gesundheit und Integration aus Landesmitteln unterstützt, die der Landtag bewilligt hat

Leistungserbringers für alle Einrichtungen und Dienstleistungen entspricht nicht der gesetzlichen Anforderung.

Darüber hinaus sind die Grundrechte aus dem Grundgesetz, dem Bürgerlichen Gesetzbuch, dem Strafgesetzbuch sowie die Kinderrechte zu beachten.

### 3. Definition und Formen von Gewalt

Kessler und Strohmeier (2009, S. 18) definieren Gewalt folgendermaßen:

*Gewalt ist der tatsächliche oder angedrohte Gebrauch von physischer oder psychologischer Kraft oder Macht, die gegen die eigene oder eine andere Person, eine Gruppe oder Gemeinschaft gerichtet ist und die tatsächlich oder mit hoher Wahrscheinlichkeit zu Verletzungen, Tod, psychischen Schäden, Fehlentwicklung oder Deprivation<sup>3</sup> führt.*

*Unterschieden wird dabei in den Kategorien*

- *Gewalt gegen die eigene Person (Autoaggression)*
- *Zwischenmenschliche Gewalt in Familien und Gemeinschaften*
- *Kollektive Gewalt (Instrumentalisierte Gewalt um wirtschaftliche/politische Ziele usw. zu verwirklichen)*

Diese Definition von Gewalt wird in der Soziologie und der Sozialarbeitswissenschaft durch die Nennung von „struktureller Gewalt“ ergänzt. Diese vierte Form bezeichnet „Struktur[en] an sich, die die Befriedigung grundlegender menschlicher Bedürfnisse verhindern, obwohl anderes möglich wäre, ebenfalls als Gewalt“ (Christ 2017, o.S.).

Gewalt kann in unterschiedlichen Formen und Konstellationen auftreten:

- Gewalt als körperliche, psychische, sexualisierte und strukturelle Gewalt
- Die unterschiedlichen Formen treten häufig in Verbindung miteinander auf
- Gewaltsituationen können phasenweise auftreten und sind oft situationsbedingt.
- Gewalt kann aktiv und passiv ausgeübt werden, verbal und nonverbal, bewusst oder unbewusst
- Eine weitere Form der Gewalt ist körperliche und psychische Vernachlässigung, zum Beispiel aus Überlastung und Zeitmangel
- Grenzüberschreitungen, wie die Überschreitung von Schamgrenzen, stellen ebenfalls Gewalt dar
- Strukturelle Bedingungen können Gewalt ausüben oder Gewaltpotentiale auslösen

### 4. Schutzauftrag

Sowohl die UN-Behindertenrechtskonvention (UN-BRK) als auch das Bundesteilhabegesetz

---

<sup>3</sup> Deprivation: Mangel, Verlust, Entzug von etwas Erwünschtem; Liebesentzug

(BTHG) verlangen, dass Menschen mit Behinderung ihr Leben frei und ohne Diskriminierung führen können (§ 90 Abs. 1 SGB IX)<sup>4</sup>. In der UN-BRK wird dies so gefordert:

- Menschen mit Behinderungen müssen sowohl innerhalb als auch außerhalb der Wohnung vor jeder Form von Ausbeutung, Gewalt und Missbrauch, einschließlich ihrer geschlechtsspezifischen Aspekte, geschützt werden (vgl. Art. 16 UN-BRK)
- Menschen mit Behinderungen dürfen unabhängig von ihrem Aufenthaltsort oder der Wohnform, in der sie leben, keinen willkürlichen oder rechtswidrigen Eingriffen in ihr Privatleben, ihre Familie, ihre Wohnung oder ihren Schriftverkehr oder andere Arten der Kommunikation oder rechtswidrigen Beeinträchtigungen ihrer Ehre oder ihres Rufes ausgesetzt werden (vgl. Art. 22 UN-BRK)
- Menschen mit Behinderungen sind in die Lage zu versetzen, ein Höchstmaß an Unabhängigkeit, umfassende körperliche, geistige, soziale und berufliche Fähigkeiten sowie die volle Einbeziehung in alle Aspekte des Lebens und die volle Teilhabe an allen Aspekten des Lebens zu erreichen und zu bewahren (vgl. Art. 26 UN-BRK)

Bei einem Gewaltschutzverständnis, das die Vorgaben der UN-BRK und des SGB IX angemessen umsetzt, muss jeglicher Eingriff in die Privatsphäre und die selbstbestimmte Lebensführung legitimiert werden.

## 5. Risikoanalyse

Im Vorfeld der Erstellung eines Gewaltschutzkonzeptes ist eine einrichtungs- oder dienstleistungsbezogene Risikoanalyse durchzuführen. Sie dient der Erkennung von Gefahrenpotentialen und möglichen Nährböden von Gewalt. In den Blick zu nehmen sind dabei alle Tatkonstellationen und Beziehungen, in denen Gewalt vorkommen kann. Im Folgenden werden Beispiele und Hilfestellungen gelistet, die in der Risikoanalyse aufgegriffen werden sollten:

- Machtverhältnisse  
z.B. „Schlüsselgewalt“ (Einbehalten des Zimmerschlüssels), fehlende Beschwerde- und Mitbestimmungsmöglichkeiten, unausgeglichene Vertrauensmuster (wem wird eher geglaubt), ...
- Strukturelle Gegebenheiten  
z.B. zu wenige Räumlichkeiten für Privatsphäre, Dienstpläne ohne Zeit für Übergabe, geringer Personalschlüssel, fehlende bauliche Barrierefreiheit
- Maß an Selbstbestimmung  
z.B. Bestimmung über Mobilität, Essensmengen oder Uhrzeiten, vorgegebene Tagesgestaltung, unklarer Umgang mit unterschiedlichen Interessen, Fixierungen

Verschiedene Formen von Gewalt in unterschiedlichen Tatkonstellationen müssen unter die Lupe genommen werden. In jeder einzelnen Konstellation sollte untersucht werden, was die Gewalt auslösen kann, wie häufig sie vorkommt, in welchen verschiedenen Formen sie auftreten kann und aufgetreten ist, in welchen Situationen es zu der Gewalt kommt und welche Gelegenheiten diese Tatkonstellationen begünstigen:

---

<sup>4</sup> Siehe auch Beauftragter der Bundesregierung für die Belange von Menschen mit Behinderungen (15.10.2021): Schutz vor Gewalt in Einrichtungen für Menschen mit Behinderungen – Handlungsempfehlungen in Politik und Praxis

- Gewalt von Mitarbeitenden gegenüber Klientinnen und Klienten
- Gewalt von Klientinnen und Klienten gegenüber anderen Klientinnen und Klienten
- Gewalt von Klientinnen und Klienten gegenüber Mitarbeitenden
- Gewalt von Partnerinnen, Partnern, Familienangehörigen oder anderen externen Personen gegenüber Klientinnen und Klienten
- Gewalt von Mitarbeitenden gegenüber anderen Mitarbeitenden

Die Erkenntnisse aus der Risikoanalyse dienen als Grundlage für die Entwicklung eines Gewaltschutzkonzeptes. Die Risikoanalyse muss regelmäßig wiederholt und das Gewaltschutzkonzept angepasst werden.

## 6. Leitbild und Haltung

Das Gewaltschutzkonzept muss in der Leitlinie oder im Leitbild der Einrichtung oder der Dienstleistung verankert sein und vom gesamten Personal mitgetragen werden. Das Menschenbild der UN-BRK ist zugrunde zu legen. Jede Einrichtung oder Dienstleistung muss als potenzieller Ort und Gelegenheit der Gefährdung gesehen werden. Wesentliche Aspekte dabei sind:

- Die Bedeutung von Partizipation und Beschwerde in der Einrichtung bzw. Dienstleistung
- Rechtliche Verantwortung gegenüber vulnerablen Klientinnen und Klienten
- Kultur des Hinsehens: Gewaltrisiken und -vorkommnisse nicht tabuisieren und eine offene Kommunikation führen
- Gewaltverständnis (körperliche, psychische, sexualisierte, strukturelle Gewalt, Vernachlässigung)
- Vorhandensein eines Ethik-Kodexes für Mitarbeitende
- Fortbildungskonzepte (Partizipation)
- Vorgehen bei Gewalt (Strafrechtliche Verfolgung, Rechte und Pflichten, Heimaufsicht, Umgang mit Tätern, Täterinnen und Opfern, wenn diese weiterhin in der gleichen Einrichtung bleiben), aber auch Rehabilitation bei falscher Verdächtigung von Mitarbeitenden und Klientinnen und Klienten

### 6.1 Relevante Fragestellungen zum Einstieg in das Thema

- Welche Regeln und Strukturen einer Einrichtung oder Dienstes begünstigen die Entstehung von Gewalt?
- An welchen Stellen und Situationen wird Selbstbestimmung begrenzt, verhindert oder entzogen?
- Wie werden die Mitbestimmungsrechte ausgestaltet?
- Wie sieht das Beschwerdemanagement aus? Ist die Ansprechperson unabhängig?
- Ist eine Teilhabe am Leben in der Gemeinschaft auch außerhalb der Einrichtung möglich?
- Sind interne und externe Anlaufstellen zum Thema Gewalt und Beschwerde bekannt?
- Gibt es Fort- und Weiterbildung für alle?
- Werden körperliche und/oder sexualisierte Übergriffe strafrechtlich verfolgt?
- Welche Bewältigungsmodelle liegen schon vor?

- Welche Rechte und Pflichten gibt es bei Verdacht auf Gewalt?
- Wie werden von Gewalt Betroffene bei der Bewältigung der Folgen unterstützt?
- Sind für Klientinnen und Klienten externe Beratungs- und Anlaufstellen erreichbar und zugänglich?
- Ist eine Wegweisung von Tätern und Täterinnen aus der Einrichtung im Konzept vorgesehen?

## 7. Konzeption eines Gewaltschutzkonzeptes

### 7.1 Relevante Punkte

- Verankerung des Rechts auf Selbstbestimmung, konkrete Definition
- Selbstbestimmung und Partizipation als Qualitätsmerkmal
- Verankerung von umfassenden Mitwirkungsstrukturen  
Formell: Rechte des Heimbeirats  
Informell: Alle Leistungsberechtigten
- Konzeption und Regeln zum Umgang mit selbst- und fremdgefährdendem Verhalten prüfen
- Sexualpädagogisches Konzept prüfen sowie Regelungen zu Nähe und Distanz
- Verbindliche Regelungen zur Wahrung von Privat- und Intimsphäre sowie Selbstbestimmung
- Konzeption einvernehmlich erarbeiten mit den Klientinnen und Klienten
- Im Konzept ist ggf. gesondert auf freiheitsentziehende Maßnahmen einzugehen (Prozesse zur Anwendung, Umfang, Beendigung, Dokumentation, Deeskalations- und Krisenstrategien)

### 7.2 Qualitätssicherung und -entwicklung

- Verankerung eines partizipativen Qualitätsmanagements, auch in der Leistungsvereinbarung
- Beschwerdemanagement  
Zugänglichkeit und Nachvollziehbarkeit für alle Klientinnen und Klienten in den einzelnen Prozessschritten
- Beschwerdemanagement muss niederschwellig, vertraulich, anonym, barrierefrei und auf die Zielgruppen angepasst sein
- Systematische Bearbeitung und Dokumentation von Beschwerden

#### a. Teambildung:

- Um alle Sichtweisen bei der Erstellung eines Gewaltschutzkonzeptes zu berücksichtigen, bedarf es eines interdisziplinären Teams
- Zusammensetzung des interdisziplinären Teams:
  - Assistenzkräfte und Mitarbeitende der Einrichtung oder Dienstleistung
  - Interessensvertretungen (Frauenbeauftragte, Bewohnerbeirat, Werkstattatrat, Interessierte)
  - Klientinnen und Klienten
  - Hinzuziehen von externen Fachleuten: Fachberatungsstellen, Frauenberatungsstellen und Beschwerdestellen

Nur ein gemeinsam entwickeltes Konzept schafft Vertrauen und Sicherheit.

b. Mitarbeitende:

- Rolle und Verantwortung von Leitungspersonen und Mitarbeitenden muss herausgestellt und beschrieben werden
- Eine für den Gewaltschutz verantwortliche, qualifizierte Person benennen
- Regelmäßige Aus-/Fort-/Weiterbildung, beispielsweise zum Thema Umsetzung von Selbstbestimmung
- Schutzvorkehrungen bei Personalauswahl und Personaleinarbeitung
- Meldepflicht für Übergriffe, Grenzverletzungen, Formen von Gewalt
- Klare und konkrete Handlungsanweisungen z.B. ein Verhaltenskodex (Themen eines Verhaltenskodexes könnten sein: Umgang mit Nähe und Distanz, Angemessenheit von Körperkontakten, Beachtung der Intimsphäre, Sprache/Wortwahl, Konzept zur Aufklärung über Grenzsetzungen, Umgang mit Medien/sozialen Netzwerken), Wissen und Umgang mit gesetzlichen Grundlagen, Deeskalationsstrategien, Kenntnis des Beschwerdemanagements
- Aufklärung zu Sexualität und Selbstbestimmung

### 7.3 Kooperationen

- Vernetzung der Einrichtung mit relevanten Beratungs-, Schutz- und Hilfsangeboten im Sozialraum
- Beschreibung der kontinuierlichen Zusammenarbeit mit den Fachberatungsstellen

### 7.4 Präventionsangebote und Präventionsmaßnahmen

- Darstellung, welche Maßnahmen konkret zur Sensibilisierung, Aufklärung und Schulung zum Thema Gewaltschutz vorgesehen sind
- Im Gewaltschutzkonzept soll beschrieben sein, wie gewaltfreies Handeln durch gewaltpräventive und deeskalierende Maßnahmen umgesetzt wird. Sinnvoll sind auch pädagogische Konzepte (z.B. sexualpädagogische Konzepte, sozialpädagogische Konzepte, Medienpädagogik)
- Partizipationsverfahren
- Partizipative Vereinbarung von Regeln (Hausregeln, Gruppenregeln usw.)
- Ausgestaltung der Partizipation bei der Gestaltung des Alltags
- Bei Aufnahme von Klientinnen und Klienten müssen die Risikofaktoren der Einrichtung oder Dienstleistung, die Gewaltpotenzial bergen, vom Träger der Eingliederungshilfe in der Gesamtplanung strukturiert erfasst und thematisiert werden. Dies gilt auch für Verhaltensweisen von Klientinnen und Klienten, die ggf. Risikofaktor sein könnten
- Sicherstellung von Privat- und Intimsphäre der Klientinnen und Klienten durch die Einrichtung
- Fort- und Weiterbildung für Menschen mit Behinderungen:
  - Empowermentkurse
  - Selbstbehauptungskurse
  - Selbstverteidigungskurse
  - Kurse zum Thema Selbstbestimmungsrecht
  - Informationen und Kurse zum Thema Sexualität
- Fort- und Weiterbildung für Vertrauenspersonen und Beiräte (Bewohnerbeirat, Werkstatttrat, Frauenbeauftragte)

- Supervision
- Veröffentlichung von Kontaktstellen und Ansprechpersonen intern und extern

## 7.5 Handlungsplan

- Verbindliches Vorgehen bei einem Verdachtsfall (insbesondere Handlungsschritte, Verantwortlichkeiten, Meldewege, Vorgehen bei der Gefährdungseinschätzung)
- Sofortmaßnahmen zum Schutz der betroffenen Personen, ggf. auswärtige Unterbringung
- Einschaltung von Dritten, z.B. Krankenhaus, Polizei, Sicherung von Beweismitteln.
- Umgang mit der Öffentlichkeit und den Medien
- Dokumentation, Datenschutz, Aufarbeitung
- Täter- und Opferberatung und Nachsorge
- Rehabilitation von zu Unrecht Beschuldigten
- Aktives Einmischen der Träger der Eingliederungshilfe für den Gewaltschutz enttabuisieren
- Berichterstattung über Vorfälle, Umsetzung des Gewaltschutzes, Evaluationsergebnisse und Folgemaßnahmen

Für die Entwicklung und Weiterentwicklung des Handlungsplans und die qualifizierte Umsetzung sind Fort- und Weiterbildungsangebote zu diesen Punkten sicherzustellen und bekannt zu machen.

## 8. Gewaltschutzkonzept im Alltag umsetzen

Das Gewaltschutzkonzept muss allen Mitarbeitenden und Klientinnen und Klienten sowie Angehörigen bekannt und jederzeit zugänglich sein. Es muss ständig weiterentwickelt werden. Daher sollten die zeitlichen Intervalle für Kontrollen und Überarbeitungen bereits im Konzept festgelegt werden. Alle Informationen müssen in barrierefreien Formaten zugänglich sein, das bedeutet z.B. in Leichter Sprache, Gebärdensprache, unterstützter Kommunikation und Brailleschrift bzw. Audioformaten. Die Einrichtung bzw. der Dienstleister setzt sich dafür ein, dass es normal ist über Gewalt, Autonomie und Sexualität zu sprechen. Das bedeutet auch, dass das Gewaltschutzkonzept regelmäßig thematisiert wird.

Der Träger der Eingliederungshilfe kann dem Schutzauftrag beispielsweise nachkommen, indem er

- für die Leistungserbringer qualifizierte Ansprechpersonen benennt
- die Gewaltschutzkonzepte durch qualifiziertes Personal überprüft
- Berichte der Leistungserbringer zum Gewaltschutz prüft, Handlungsbedarfe ableitet und Impulse zur Umsetzung gibt
- Klientinnen und Klienten über Beschwerdemöglichkeiten informiert
- im Einzelfall prüft, ob die Einrichtung tatsächlich geeignet ist für Menschen mit herausforderndem oder fremdgefährdendem Verhalten
- die Rechtmäßigkeit, Dokumentation und Notwendigkeit von freiheitsentziehenden Maßnahmen prüft